



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2025 Nr. 13](#)
Veröffentlichungsdatum: 21.02.2025
Seite: 398



Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung

203207

Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
AufS 0023-8 - IV A 2

Vom 21. Februar 2025

1

Nummer 4.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung vom 16. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 410a, ber. S. 570), die durch Runderlass vom 20. Oktober 2023 ([MBI. NRW. S. 1287](#)) geändert worden sind, wird wie folgt gefasst:

„4.5.2

Der Zeitraum von 14 Tagen schließt den Anreisetag und je nach Dauer der Maßnahme auch den Abreisetag ein. Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund einer unentgelt-

lich zur Verfügung gestellten Mahlzeit am An- beziehungsweise Abreisetag ist es unerheblich, welche oder wie viele Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2025 in Kraft.

- [MBI. NRW. 2025 S. 398](#)